

zur **Inspektorin (BaP)** Inspektorin z. A. (BaP) Anja Klug, Sozialgericht Frankfurt (1. 10. 94);  
zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Inspektorinwärterin (BaW) Claudia Grimm, Sozialgericht Darmstadt (1. 10. 94);  
zu **Inspektoranwärtinnen (BaW)** die Bewerber Markus Anschütz (3. 10. 94), Axel Weber (4. 10. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin (BaP) Anja Klug, Sozialgericht Frankfurt (1. 11. 94);

versetzt:

zum Thüringer Justizministerium  
Oberinspektorin (BaL) Claudia Bauer, Sozialgericht Darmstadt (30. 9. 94);

in den Ruhestand versetzt:

Richter am Landessozialgericht Wolfgang Reichart, Hess. Landessozialgericht (31. 3. 95);

verstorben:

Richter am Sozialgericht Friedrich Peter, Sozialgericht Gießen (26. 10. 94).

Darmstadt, 10. April 1995

**Der Präsident des  
Hessischen Landessozialgerichts**  
II/2 — 8 b 26 — 03

*StAnz. 18/1995 S. 1368*

469

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 30. März 1995

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

#### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in dem Innenstadtbereich der Stadt **Offenbach am Main**, abgegrenzt durch die Mainstraße, Karlstraße, Bismarckstraße, Kaiserstraße, aus Anlaß der Eröffnung der S-Bahn-Strecke Mühlberg—Hanau in Verbindung mit dem Mainuferfest am Sonntag, dem 28. Mai 1995, freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 28. Mai 1995 in Kraft.

Darmstadt, 30. März 1995

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dr. Daum  
Regierungspräsident

*StAnz. 18/1995 S. 1369*

470

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 5. April 1995

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

#### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Seligenstadt** mit Ausnahme der Stadtteile Froschhausen und Klein-Welzheim aus Anlaß des „Seligenstädter Geleismarktes 1995“ am Sonntag, dem 25. Juni 1995, freigegeben.  
Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 1995 in Kraft.

Darmstadt, 5. April 1995

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dr. Daum  
Regierungspräsident

*StAnz. 18/1995 S. 1369*

471

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 5. April 1995

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

#### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Geisenheim**, abgegrenzt durch die Bleichstraße, Römerberg, Behlstraße bis Bahnlinie, von der Bahnlinie bis Freybergstraße, Rosengartenstraße, Uferstraße, aus Anlaß der Kreiswirtschaftsschau 1995 in Verbindung mit „Fiesta International“ am Pfingstsonntag, dem 4. Juni 1995, sowie am Pfingstmontag, dem 5. Juni 1995, freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juni 1995 in Kraft.

Darmstadt, 5. April 1995

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dr. Daum  
Regierungspräsident

*StAnz. 18/1995 S. 1369*

472

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Engweger Kopf und Scheibigkopf bei Lorch“ vom 11. April 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

#### § 1

(1) Die nördlich von Lorchhausen gelegenen Hanglagen und Plateauflächen des Engweger Kopfes und Scheibigkopfes werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Engweger Kopf und Scheibigkopf bei Lorch“ besteht aus Flächen der Fluren 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 der Gemarkung Lorchhausen, Stadt Lorch, Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 94,45 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet

durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

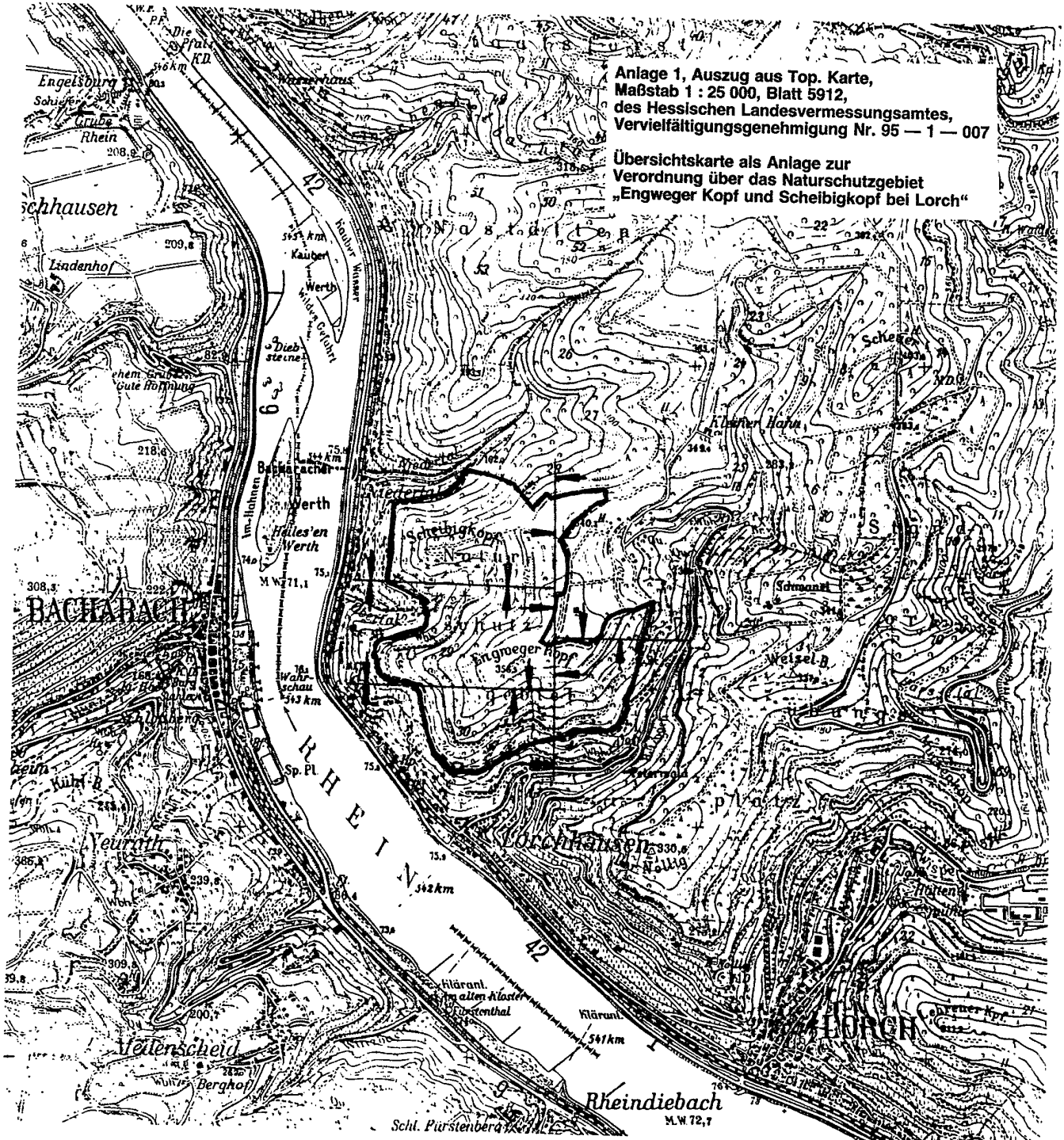
Zweck der Unterschutzstellung ist es, die zum Rhein und seinen Seitentälern abfallenden Hanglagen des Engweger Kopfes und Scheibgkopfes sowie das ostwärts angrenzende Hochplateau in den Naturräumen des oberen Mittelrheintales und westlichen Hintertaunus mit naturnahen Gesellschaften des Felsenhorn-Traubeneichenwaldes und des Rheinischen Birken-Traubeneichenwaldes, mit Felsenbirnen-Gebüsch, Glatthaferwiesen, Magerrasen- und Saumgesellschaften, Weinbergsbrachen und Gesellschaften der Schuttfuren und Felsstandorte für eine Vielzahl seltener, wärme- und trockenheitsliebender Pflanzen- und Tierarten, vor

allem Spinnen, Insekten, Reptilien und Vögel, zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist die Offenhaltung und Freistellung von Flächen, insbesondere zur Ausweitung der Magerrasen, die Sicherstellung einer extensiven Grünlandnutzung und die Erhaltung der Trokennauern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;



2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
10. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
11. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
15. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
16. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
17. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
18. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
19. Tiere weiden zu lassen;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 14, 16, 17, 18 und 19 genannten Einschränkungen;
2. die Nachbeweidung mit Schafen oder Schafen zusammen mit Ziegen in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März, jedoch ohne Pferchhaltung;
3. folgende forstliche Maßnahmen im Wald zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der naturnahen Gesellschaften aus Felsenahorn-Traubeneichenwald und Rheinischem Birken-Traubeneichenwald unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen:
  - a) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen;
  - b) Durchforstungsmaßnahmen zur Standraumerweiterung, Mischwuchsregulierung und Erhaltung stufiger Bestände durch einzelstammweise Entnahme und Nutzung;
  - c) die Niederwaldbewirtschaftung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde in Abteilung 129, Stadtwald Lorch, Revierförsterei Lorchhausen;
  - d) die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht an den zum Erholungsverkehr freigegebenen Wegen;
4. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich des Pflegeschnittes und der Ersatzpflanzungen von hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
7. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März;

8. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Versorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März;
9. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Trockenmauern in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März;
10. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, ohne die Jagd auf Feldhasen und ohne Fallenjagd, und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde die Ausbringung von Lockfutter für Schwarzwild in Form der Kirmung;
11. der Rückbau der bestehenden Wildschutzzäune in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März;
12. die Nutzung und Instandsetzung der bestehenden Naturparkanlagen.

## § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer oder Gewässerufer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt oder den Grundwasserstand verändert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Fahrrädern außerhalb der Wege fährt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb der befestigten Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Flächen ackerbaulich nutzt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Tiere weiden läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Hunde frei laufen läßt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Engweger Kopf und Scheibigkopf bei Lorch“ vom 2. Mai 1990 (StAnz. S. 891), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 20. April 1993 (StAnz. S. 1165), wird aufgehoben.

## § 7

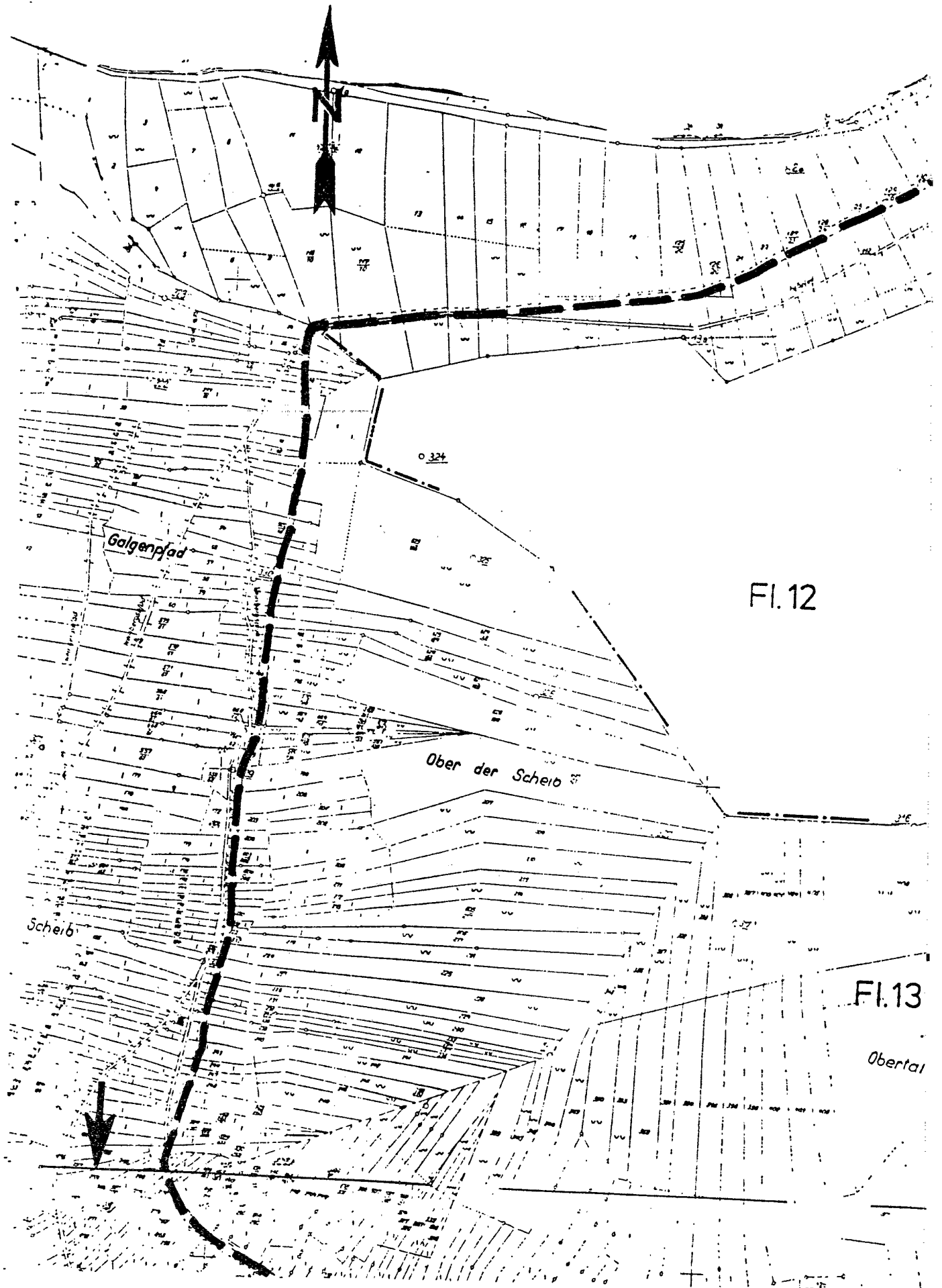
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

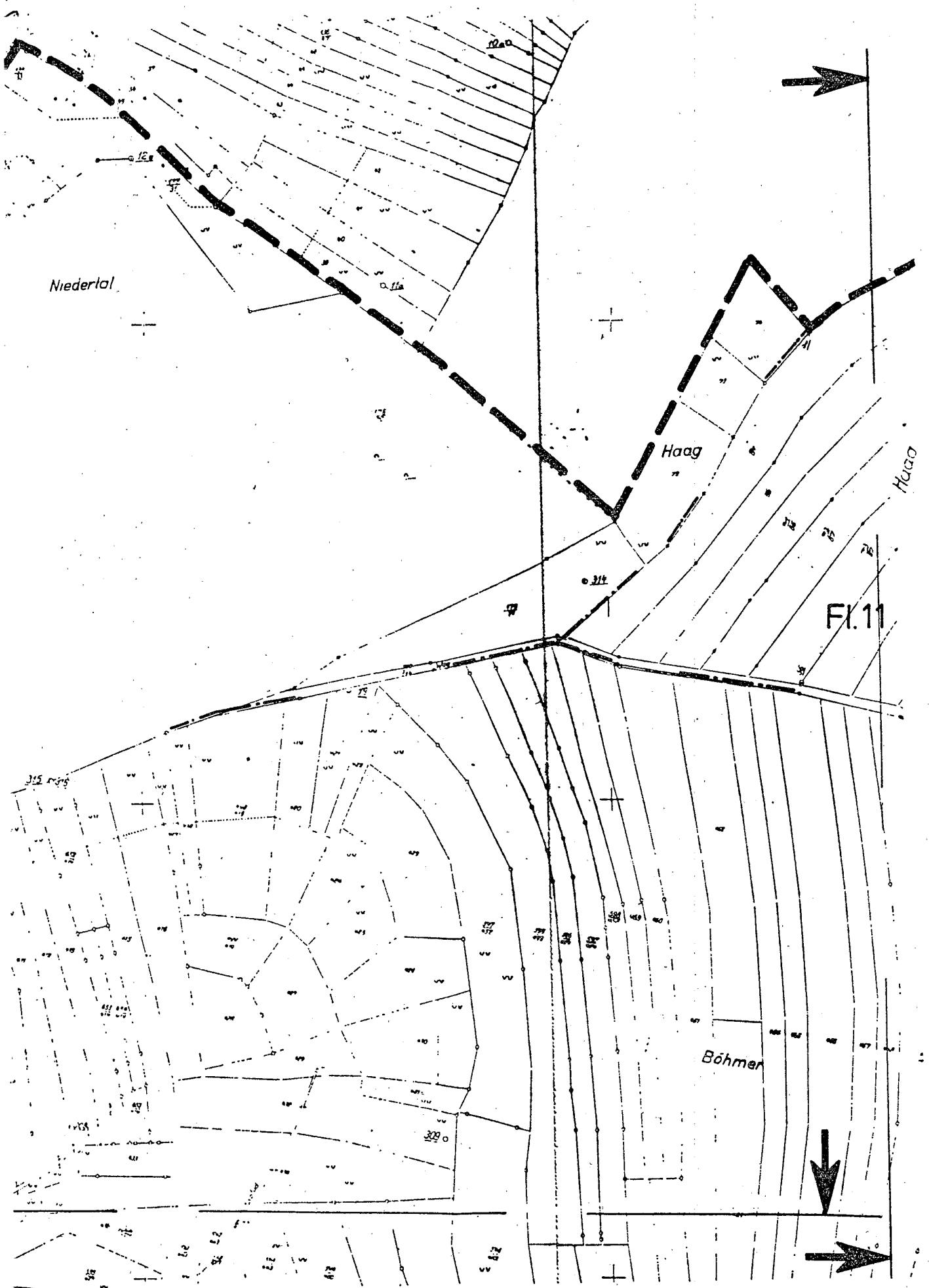
Darmstadt, 11. April 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
In Vertretung  
gez. Dr. Hirschler  
Regierungsvicepräsident

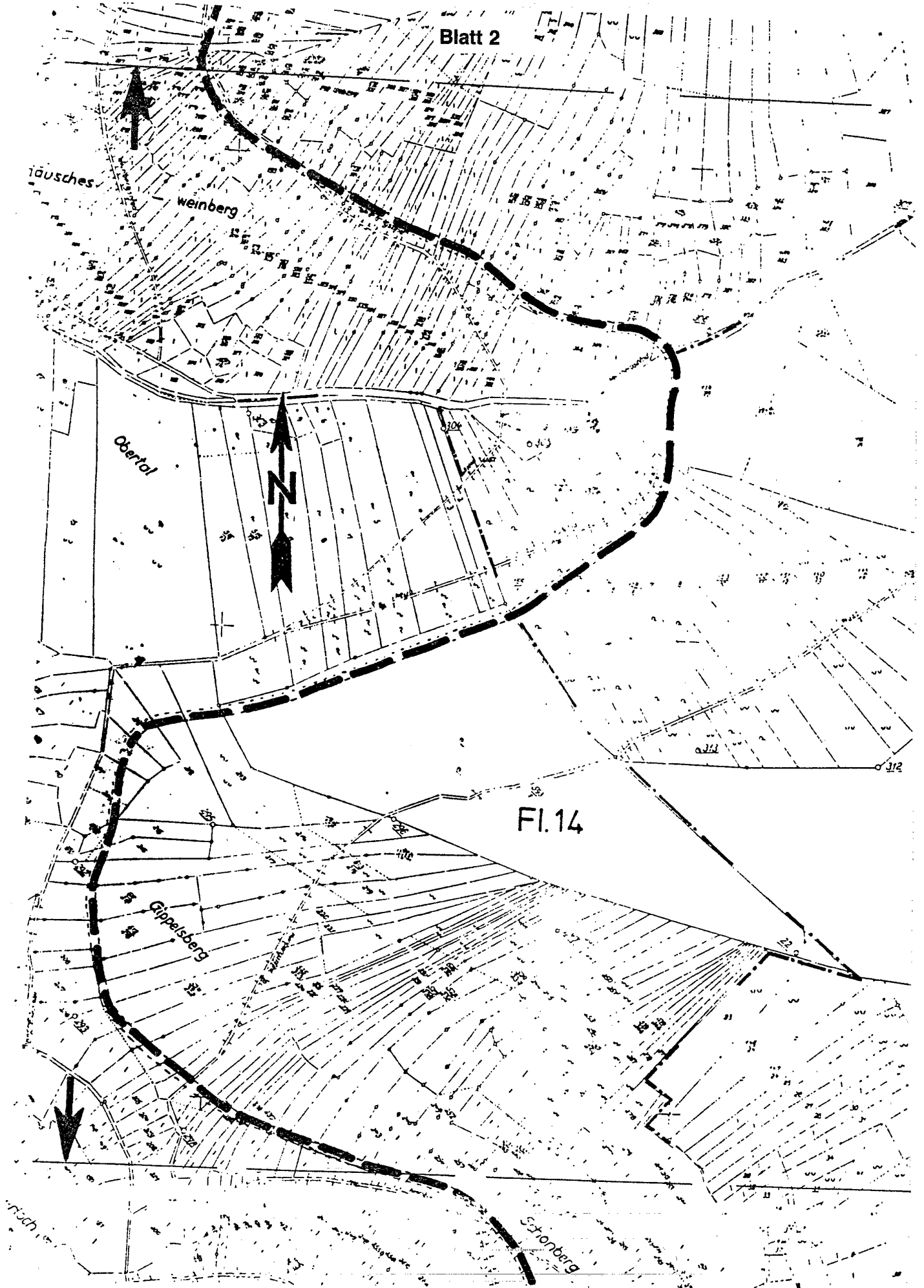
StAnz. 18/1995 S. 1369

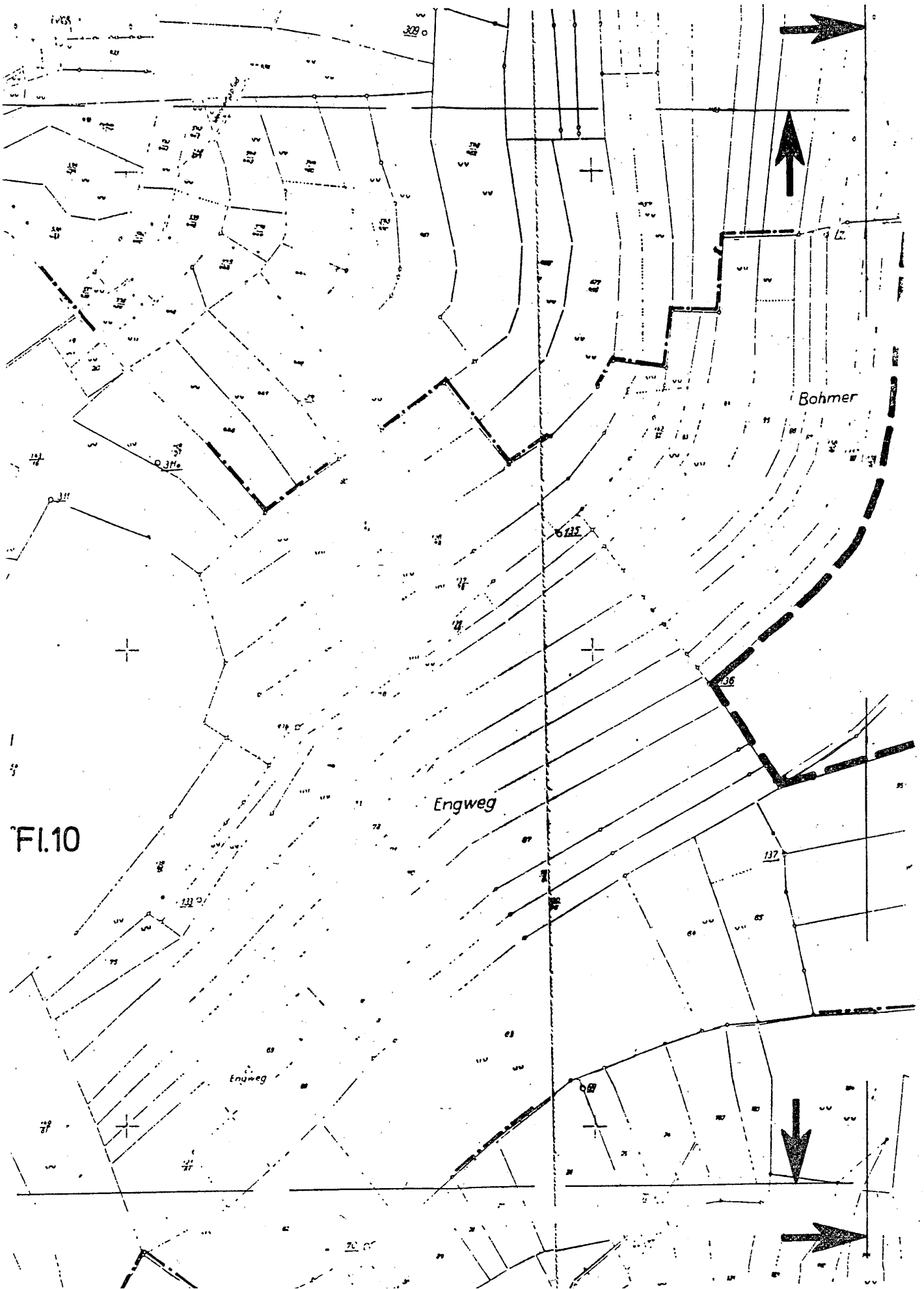
Blatt 1





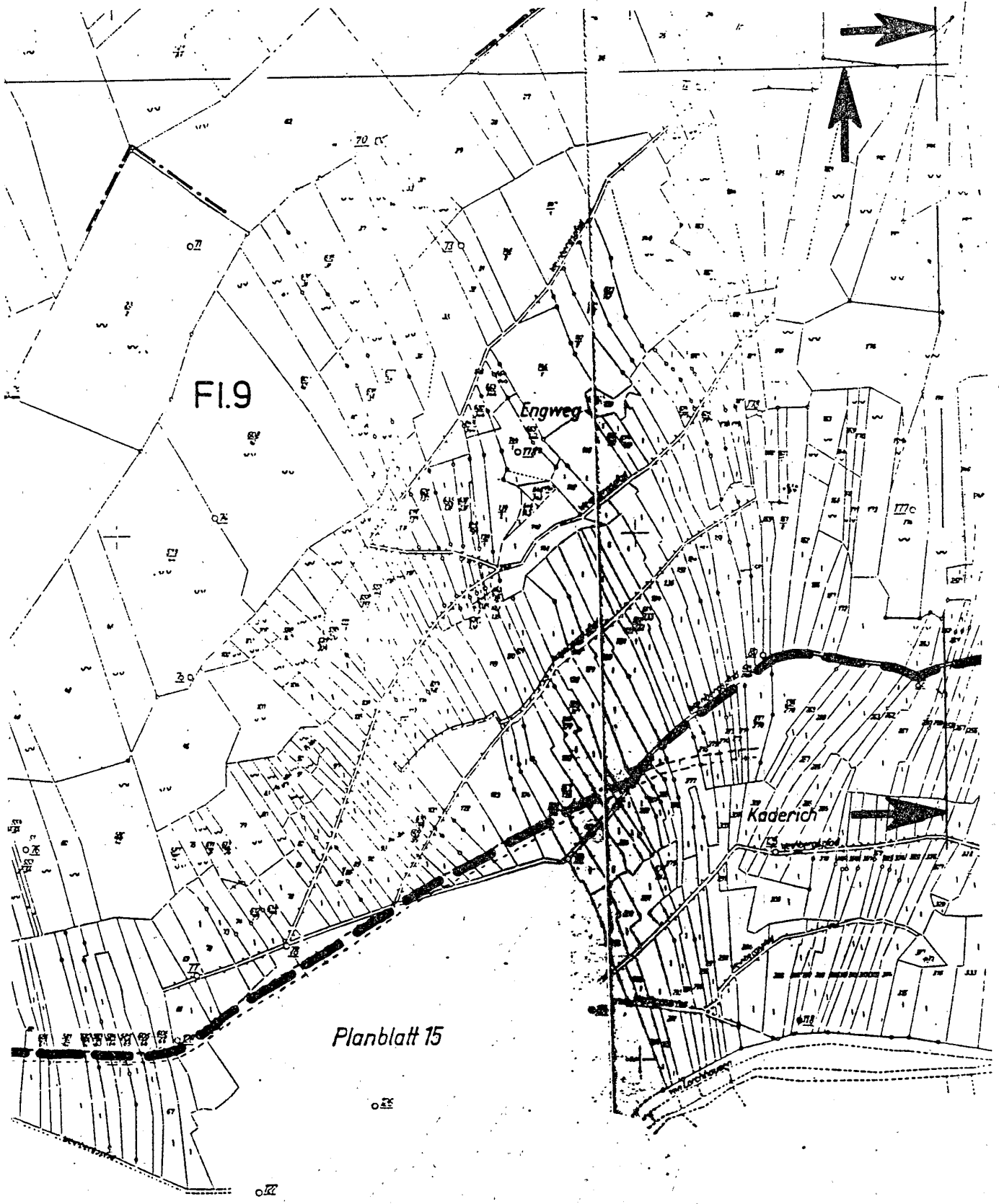
Blatt 2



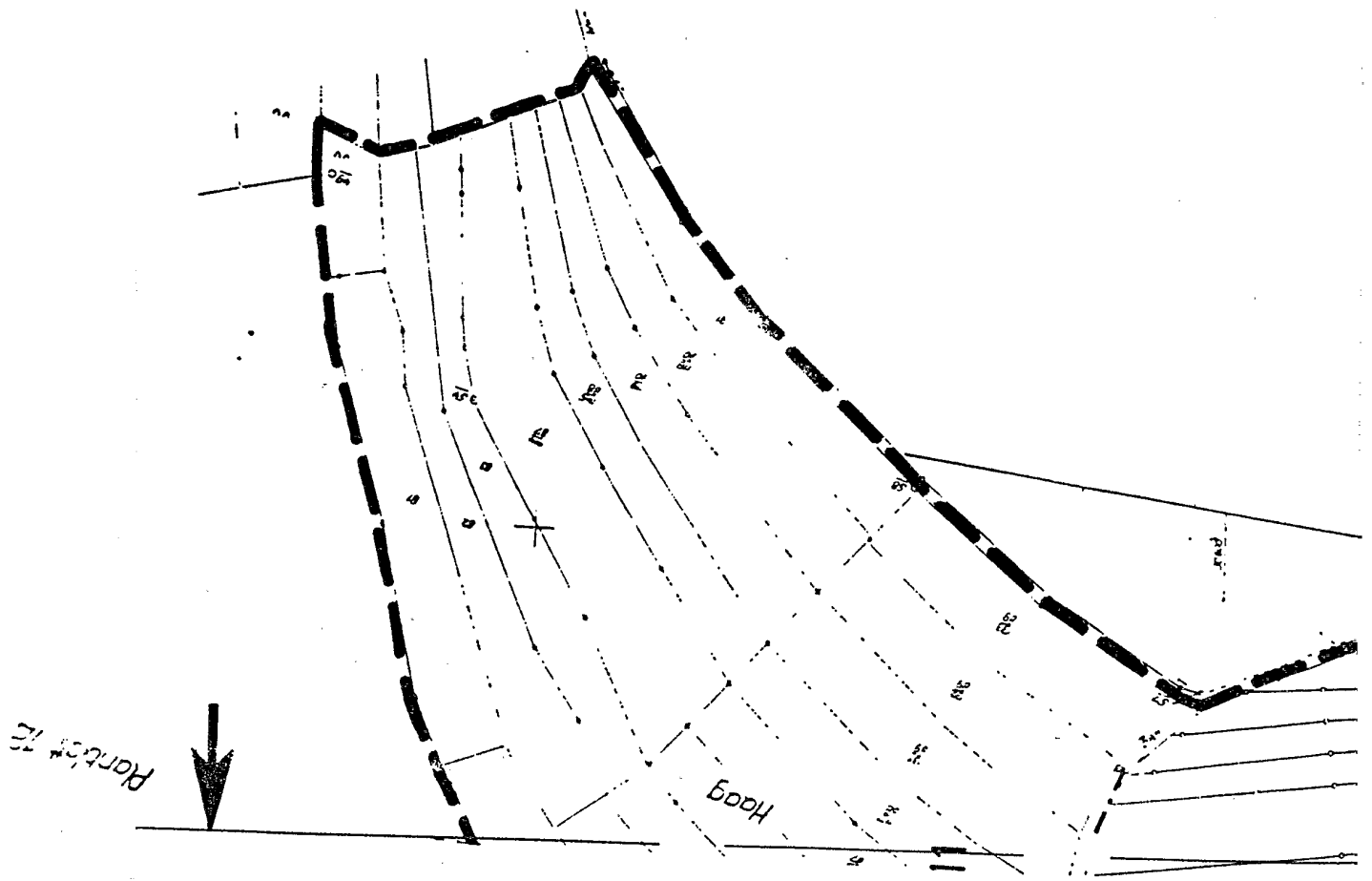


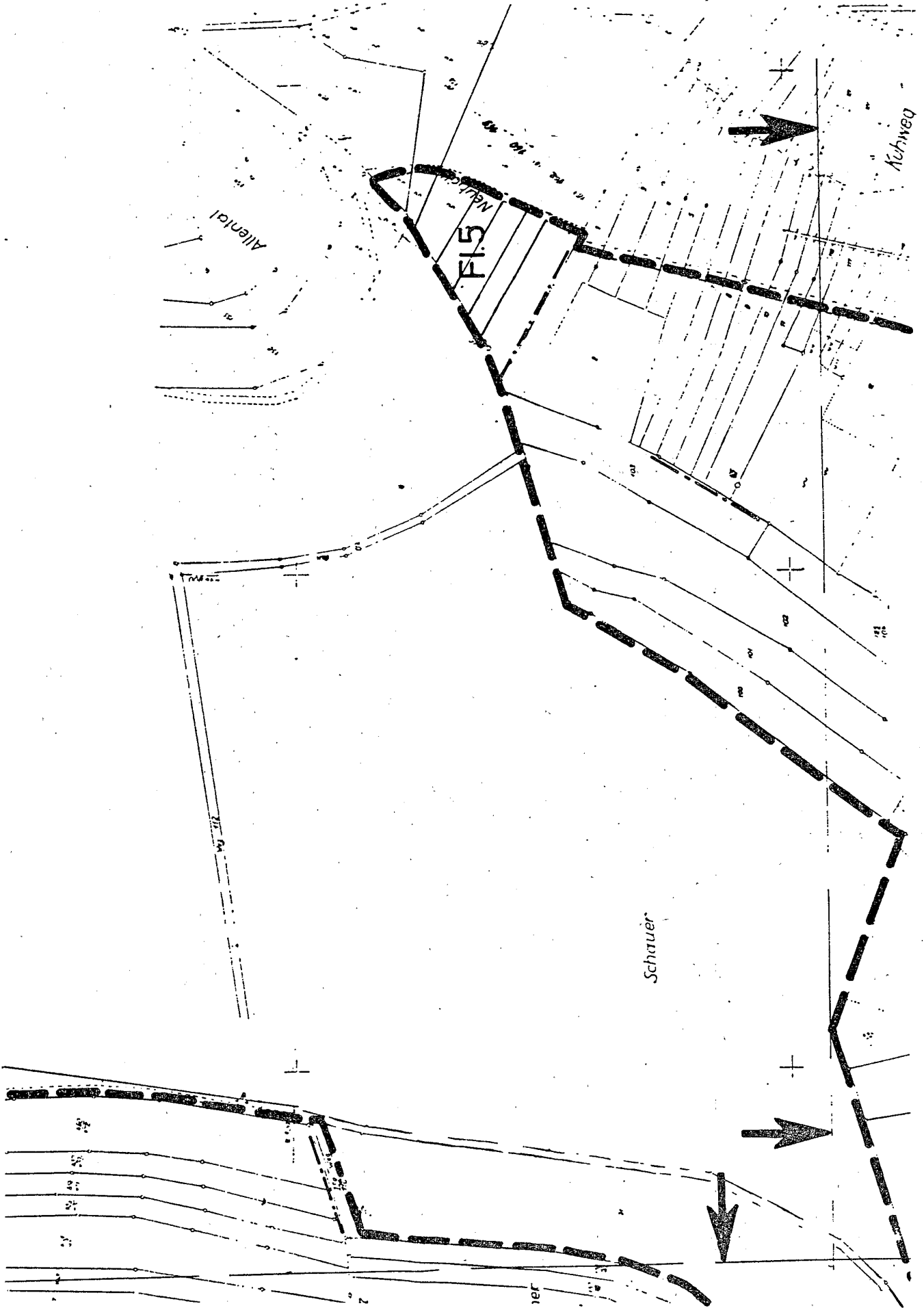




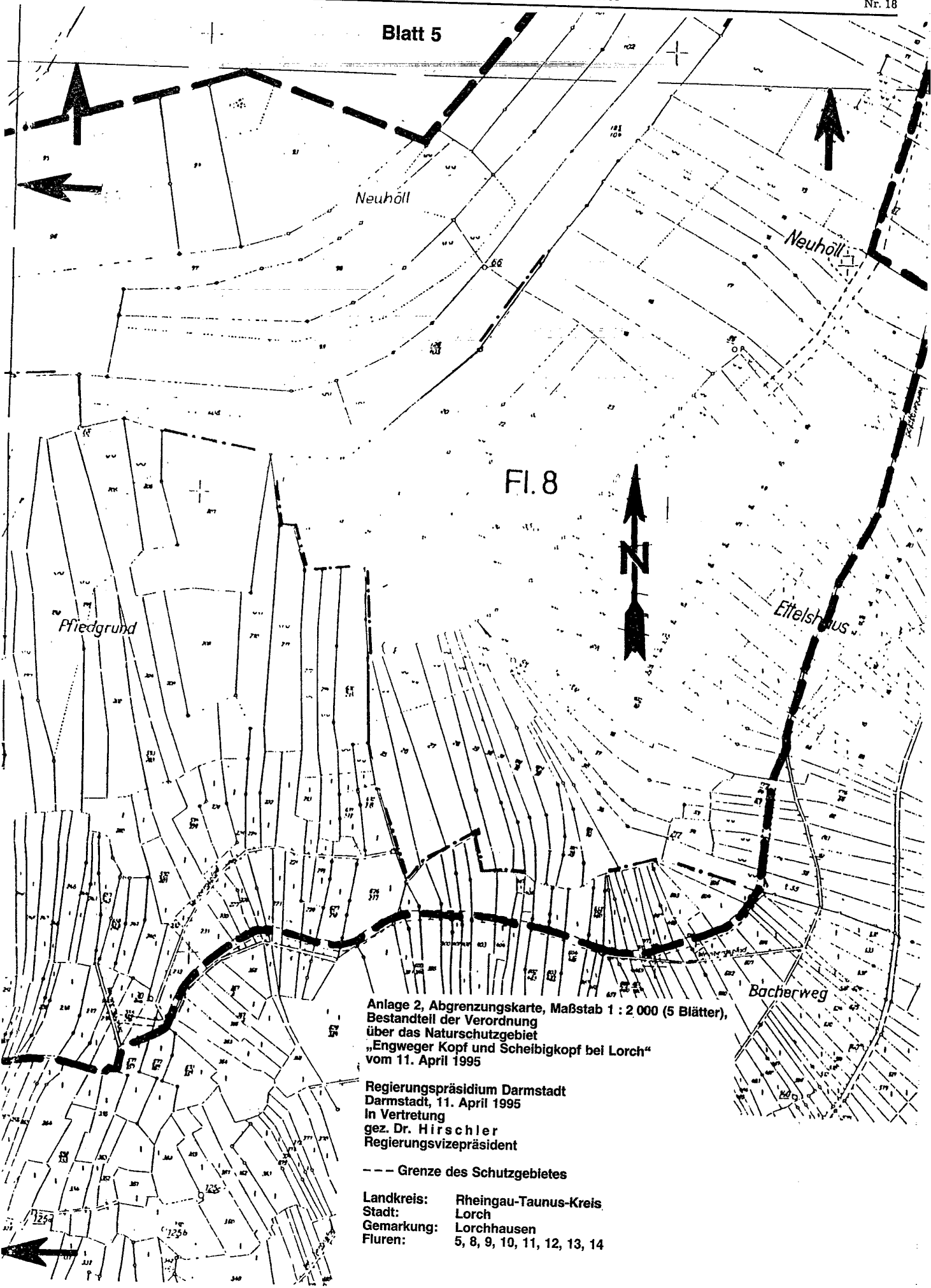


Blatt 4





Blatt 5



Fl. 8

Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000 (5 Blätter),  
 Bestandteil der Verordnung  
 über das Naturschutzgebiet  
 „Engweger Kopf und Scheibigkopf bei Lorch“  
 vom 11. April 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
 Darmstadt, 11. April 1995  
 In Vertretung  
 gez. Dr. Hirschler  
 Regierungsvizepräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Rheingau-Taunus-Kreis  
 Stadt: Lorch  
 Gemarkung: Lorchhausen  
 Fluren: 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14